

**1. Änderung**  
**der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bretzenheim vom 04.02.2011**

Der Ortsgemeinderat Bretzenheim hat am 14.03.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel I**

**§ 1**

**I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

- |  |  |
|--|--|
| 1. <u>Für die Bestattung (Grabaushub)</u><br>a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab<br>in ein Familien- oder Reihengrab<br>b) in ein Tiefgrab für die Erstbelegung<br>c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt                  | a) – c)<br>die tatsächlich<br>entstandenen<br>Kosten |
| 2. <u>Für die Beisetzung von Urnen</u><br>a) in ein Urnenreihengrab<br>b) in ein Urnenwahlgrab   | a) – c)<br>die tatsächlich<br>entstandenen<br>Kosten |
| 3. <u>Für die Umbettung (Ausgrabung)</u><br>a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes<br>b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof<br>c) einer Urne   | a) – c)<br>die tatsächlich<br>entstandenen<br>Kosten |
| 4. <u>Abweichend von den in den Ziffern 1. und 2. genannten Kosten<br/>werden erhoben:</u><br>a) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen<br>b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die<br>kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird | doppelte Kosten<br>½ der Kosten                      |

**VI. Sonstige Gebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| b) Für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofs-<br>verwaltung, je Grabstelle<br>Dies gilt auch bei dem Erwerb einer Grabstätte (Neubelegung)<br>sowie bei einer Zweit- oder weiteren Belegung einer bereits<br>vorhandenen Grabstätte. | 180,00 € |
|--|----------|

## Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55559 Bretzenheim, den 03. April 2012  
Ortsgemeinde Bretzenheim

  
Gleichmann  
Ortsbürgermeister



### Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55559 Bretzenheim, den 03. April 2012  
Ortsgemeinde Bretzenheim

  
Gleichmann  
Ortsbürgermeister

